
SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespfleger (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten

1. Gemäß den Bestimmungen des § 22 NKiTaG in der jeweiligen Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrem Eintritt in die Schule einen Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte bis zu acht Stunden täglich.

Die Kinder werden in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden gebührenfrei gestellt, unabhängig davon, welche Betreuungsform sie besuchen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Dieser Anspruch umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung.

Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Betreuungsgebühren gemäß § 1 Punkt 2. dieser Satzung erhoben. Dies entspricht einer monatlichen Gebühr in Höhe von 32,50 € je Betreuungsstunde und 16,25 € je halber Betreuungsstunde.

2. Für die Betreuung der Kinder, die nicht unter die Regelung nach § 1 Punkt 1. dieser Satzung fallen, wird eine monatliche Gebühr erhoben, die sich aus den folgenden Stundensätzen ergibt:

Krippenbetreuung Gebühr pro Stunde

Betreuung bis 6 Stunden	41,00 €
Betreuung 7 – 9 Stunden	38,50 €
Nachmittagsbetreuung	32,00 €

Kindergartenbetreuung Gebühr pro Stunde

Betreuung bis 6 Stunden	32,50 €
Betreuung 7 – 9 Stunden	29,00 €
Nachmittagsbetreuung	25,00 €

Die Gebühren der Hortbetreuung werden als monatliche Gebühr kalkuliert, in den Ferien erfolgt eine Betreuung ab 08.00 Uhr

Hortbetreuung

12:35/13.00 Uhr bis 17:00 Uhr	176,00 €
-------------------------------	----------

Nachschulische Betreuung

- Betreuung von Montag bis Donnerstag im Anschluss an den Ganzttag bis 17:00 Uhr
Kosten: 38,00 € monatlich
- Betreuung von Montag bis Freitag im Anschluss an den Ganzttag bis 17:00 Uhr
Kosten: 61,00 € monatlich
- Betreuung nur am Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr
Kosten: 23,00 € monatlich

Hierbei handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auch während der gesamten Schließ- und Ferienzeiten fällig ist.

Die Gebühren für eine Woche Ferienbetreuung im Rahmen des Nachschulischen Betreuungsangebotes betragen pro Woche (5 Betreuungstage) 90,00 €.

In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen dargestellt.

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Altersübergreifenden Gruppe (d. h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und die Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder.

3. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
4. In den Krippen- und Hortgruppen ist für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr von 14,00 € zu zahlen. Sonderöffnungszeiten, die ausschließlich als eine volle Stunde angeboten werden, müssen auch als diese beantragt und bezahlt werden.
5. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG keine Anwendung.
6. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechnete Gebühr festgesetzt. Scheidet ein Kind aus, das Platzsharing in Anspruch genommen hat, so ist ab dem Folgemonat die volle Betreuungsgebühr und das volle Essengeld für das verbleibende Kind zu zahlen, sofern sich kein neuer Sharingpartner findet.
7. Die Gebührenregelung aus § 1 Punkt 2 und 5 gilt auch für Kinder aus anderen Kommunen, die im Rahmen der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ eine Kindertagesstätte in Sehnde besuchen.
8. Wird während der Schließzeiten der Kindertagesstätten eine zusätzliche Notbetreuung angeboten (nur Kita und Hort) ist für diese eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten.

Sie beträgt pro Woche bei einer	Kindergarten	Hort
Regelbetreuung bis 6 Stunden	48,00 €	
Regelbetreuung 7 bis 9 Stunden	64,00 €	
Nachmittagsbetreuung	25,00 €	
Hortbetreuung von 12.35/13.00 – 17.00 Uhr		44,00 €

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zahlungspflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten/ist der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte, die/der in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme veranlasst haben/hat. Gemeinsam Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu 10 zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Wird diese Frist überschritten, erfolgt ab dem 11. Schließtag in Folge eine Erstattung der Kitagebühren und des Essengeldes für den gesamten Schließungszeitraum. In beiden Fällen handelt es sich um einen nach den jeweils zu zahlenden Gebühren und der Anzahl der zu erstattenden Schließtage pauschal berechneten Betrag. Hiervon ausgenommen sind alle regulären und von der Stadt Sehnde für jedes Kitajahr individuell bekannt gegebenen Schließtage der städtischen Kindertagesstätten.

5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättegebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen bzw. Schließtage, die im Anschluss daran liegen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gemäß den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5 Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Das Essengeld beträgt 42,00 € monatlich, dies gilt auch für Kinder, die beitragsfrei gestellt sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist, dass in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstättengruppe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich ist.

2. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr beträgt 10,50 € pro Woche.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im Voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 31.03.2022

Stadt Sehnde

(L.S.)

gez.
Kruse
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Gebührentabelle

Krippe

Betreuung bis 6 Stunden	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:	41,00 €
Betreuung 7 - 9 Stunden		38,50 €
Nachmittagsbetreuung		32,00 €

Kita

Betreuung bis 6 Stunden	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:	32,50 €
Betreuung 7 - 9 Stunden		29,00 €
Nachmittagsbetreuung		25,00 €

Berechnung der Gebühren (Jahresgebühr):

	<u>Kita</u>	<u>Krippe</u>
0,5 Stunden	16,25 €	
1 Stunde	32,50 €	
1,5 Stunden	48,75 €	
5 Stunden	162,50 €	205,00 €
6 Stunden	195,00 €	246,00 €
7 Stunden	203,00 €	269,50 €
8 Stunden	232,00 €	308,00 €
9 Stunden	261,00 €	346,50 €
nachmittags	100,00 €	128,00 €

Hortbetreuung

12.35/13.00 - 17.00 Uhr 176,00 €

Sonderöffnungszeiten je 1/2 Stunde

14,00 €

Nachschulische Betreuung

Betreuung von Montag bis Donnerstag im Anschluss an den Ganztage bis 17:00 Uhr Kosten: 38,00 € monatlich

Betreuung von Montag bis Freitag im Anschluss an den Ganztage bis 17:00 Uhr Kosten: 61,00 € monatlich

Betreuung nur am Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr Kosten: 23,00 € monatlich

Ferienbetreuung 8:00 -17:00 Uhr: 90,00 € pro Woche (5 Betreuungstage)